



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2004

21. März 2004

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 134
Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 144
Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 151
Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 158
Anlage 32 zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft	Seite 165
Anlage 33 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft	Seite 167
Anlage 34 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik	Seite 169
Anlage 35 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik	Seite 171
Anlage 36 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre	Seite 173
Ordnung des Instituts für Medienkommunikation und Interkulturelle Kommunikation (IMIK) der Technischen Universität Chemnitz	Seite 175
Ordnung des Instituts für Betriebswissenschaften und Fabrikssysteme der Technischen Universität Chemnitz	Seite 179

Studienordnung für das Haupt- und das Nebenfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. März 2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte/Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienangebot
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Sportwissenschaft als Haupt- und Nebenfach" und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Hauptfaches und des Nebenfaches Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz. Die vorliegende Studienordnung wird durch die Studien- und Prüfungsordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie durch einen Eignungstest für zwei Sportarten und einem Konditionstest nachgewiesen. Diese Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich der Prüfungskommission des Fachgebietes. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Bewegungs- und Sportkultur die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der sport- und bewegungswissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Innerhalb der sportpraktischen Ausbildung erfolgt zum einen die Auseinandersetzung mit der Praxis und Theorie von zwei (Hauptfach) bzw. einer (Nebenfach) selbstgewählten Sportart(en) und zum anderen mit der Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart. Für die Absolventen des Magisterstudiums Sportwissenschaft bestehen breit gefächerte berufliche Anwendungsfelder. Hervorzuheben sind die Institutionen des freien Sports, die kommunalen Sportverwaltungen, die kommerziellen Sportanbieter, Einrichtungen der Krankenkassen, sportwissenschaftliche Institute sowie Bereiche der Freizeit- und Tourismusindustrie. Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei das Grundstudium vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester beträgt. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6

Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7

Studieninhalte/Studienumfang

(1) Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Einführende und übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft,
2. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II,
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen mit und ohne Bindung an eine Sportart.

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I:

Sportpädagogik
Sportpsychologie
Sportgeschichte
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin
Trainingslehre
Sportbiomechanik
Bewegungslehre

(2) Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ein zu testierender Kompaktkurs im Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport statt. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im Fach, auch wenn in den Kombinationsfächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Für das Grundstudium im Hauptfach (Hf) und im Nebenfach (Nf) ergibt sich folgende Stundenverteilung:

	Hf 36 SWS		Nf 18 SWS	
	Pf.	Wpf.	Pf.	Wpf.
1. Einführende und übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft	8	0	2	0
2. Lehrveranstaltungen zu den wissenschaftlichen Disziplingruppen I und II	16	0	8	2
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen mit und ohne Bindung an eine Sportart	0	12	0	6

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren, durch Schwerpunktbildung muss der Studierende eine Gewichtung dieser Bereiche selbst vornehmen. Im Hauptstudium ist ein berufsspezifisches Praktikum mit einer Dauer von vier Wochen durchzuführen und an einer objektorientierten Studienform teilzunehmen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

2.1 Hauptfach

Für das Hauptstudium im Hauptfach Sportwissenschaft ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens:

	Hf 36 SWS	
	Pf.	Wpf.
1. Forschungsmethodologie	2	4
2. Lehrveranstaltungen zu den wissenschaftlichen Disziplingruppen I und II und zu den übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	6	6
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen mit und ohne Bindung an eine Sportart	0	12
4. sonstige Lehrveranstaltungen	0	6

2.2 Nebenfach

Für das Hauptstudium im Nebenfach Sportwissenschaft ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens:

	Nf 18 SWS	
	Pf.	Wpf.
1. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	4	4
2. Praxis und Theorie sportlicher Bewegung mit Bindung an eine Sportart	0	6
3. sonstige Lehrveranstaltungen	0	4

§ 8

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S), differenziert in Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS),
3. Kompaktkurse (K),
4. Übungen (Ü),
5. Praktika (P),
6. Wissenschaftliche Kolloquien (Koll.),
7. Exkursionen (E),
8. Projekte (Pro.)

und Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundstudium (Zwischenprüfung)

1.1 Hauptfach

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft“,

2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I und
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportliche Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart und
- c) Rettungsschwimmerausbildung.

Weitere Regelungen sind der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (§ 16) sowie der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft zu entnehmen.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Grundstudium (Hauptfach) sind in §§ 17 und 18 der Magisterprüfungsordnung geregelt und in der Anlage der Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft bestimmt.

1.2 Nebenfach

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I und
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport und
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Grundstudium (Nebenfach) sind in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft bestimmt.

2. Hauptstudium (Magisterprüfung)

2.1 Hauptfach

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I und
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat nachweisen:

- a) eine erfolgreiche Teilnahme an einer projektorientierten Studienform,
- b) ein berufsspezifisches Praktikum (vier Wochen) und
- c) die erfolgreiche Teilnahme an Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

Art, Umfang und Durchführung der Magisterprüfung im Hauptstudium (Hauptfach) sind in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft bestimmt.

2.2 Nebenfach

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I und
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen berufsspezifischen Praktikum und
- b) einer projektorientierten Studienform.

Art, Umfang und Durchführung der Magisterprüfung im Hauptstudium (Nebenfach) sind in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage der Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft bestimmt.

§ 10

Studienangebot

Das Studienangebot (Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 11

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen von § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

A. Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (36 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	<u>8 SWS</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2 SWS
2. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2 SWS
3. Einführung in die Forschungsmethodologie	4 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>12 SWS</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart (I)	6 SWS
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl (vgl. Anlage zur Magisterprüfungsordnung Nummer 3.2)	6 SWS
III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	<u>16 SWS</u>
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	8 SWS
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	8 SWS

B. Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (36 SWS)

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	<u>6 SWS</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2 SWS
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	4 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>12 SWS</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (II)	6 SWS
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart nach Wahl	6 SWS

III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	<u>12 SWS</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	6 SWS
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft aus dem Angebot des Fachgebietes wie z. B.	6 SWS
Berufsfeld Sport Sport und Gesundheit Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports Sport und Leistung Sport und Altern Sport und Erziehung Sport und Ökonomie	
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen	<u>6 SWS</u>
Teilnahme an zwei projektorientierten Studienformen aus folgendem Angebot:	4 SWS
Praktikum Projekt Wissenschaftliches Kolloquium Exkursion	
C. <u>Nebenfach Sportwissenschaft: Grundstudium (18 SWS)</u>	
I. Einführende Lehrveranstaltungen	<u>2 SWS</u>
Einführung in die Sportwissenschaft	2 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen	<u>6 SWS</u>
Praxis und Theorie sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart (I)	6 SWS

III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	<u>10 SWS</u>
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	4 SWS
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	4 SWS
Eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Wahl oder die Vertiefung einer bereits gewählten sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I oder Gruppe II	2 SWS
D. <u>Nebenfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (18 SWS)</u>	
I. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>6 SWS</u>
Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl	6 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	<u>8 SWS</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	4 SWS
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft aus dem Angebot des Fachgebietes wie z. B.	4 SWS
Sport und Gesundheit Sport und Leistung Berufsfeld Sport Sport und Erziehung Sport und Ökonomie Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports Sport und Altern	

III. Sonstige Lehrveranstaltungen	<u>4 SWS</u>
Projektorientierte Studienformen wie z. B.	4 SWS
Praktikum	
Exkursion	
Wissenschaftliches Kolloquium	
Mitarbeit an Forschungsvorhaben	

**Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. März 2004**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte/Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienablauf
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Kombinationsprofils mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000. Für das Studium des Faches Sportwissenschaft wird ein Eignungstest in zwei Sportarten und ein Konditionstest vorausgesetzt. Diese Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich der Prüfungskommission des Fachgebietes. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

**§ 3
Studienziel**

Ziel des Studiums in diesem Kombinationsprofil ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Sports, der Sportwissenschaft und der Ingenieurtechnik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Die Besonderheit des Studiums besteht darin, dass integrative Ausbildungsinhalte und spezielle Berufspraktika zu Technik und Sport aufgenommen wurden. Absolventen dieses Kombinationsprofils im Magisterstudium verfügen über Voraussetzungen, um als Angestellte oder Selbständige in der europäischen, vorwiegend mittelständisch organisierten Sportartikelindustrie tätig zu werden. Die berufsfeldorientierten Tätigkeitsbereiche sind die Entwicklung, Erprobung, Konstruktion, Produktion sowie der Vertrieb und die Wartung von Sportgeräten für alle Bereiche des Sports (Freizeit-, Leistungs-, Gesundheits-

und Schulsport). Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei das Grundstudium vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester beträgt. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7 Studieninhalte/Studienumfang

(1) Bereiche des Studiums

Das erste Hauptfach Sport setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Einführende sowie übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung technikbezogener Inhalte,
2. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II,
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen mit und ohne Bindung an eine Sportart.

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I:

Sportpädagogik
Sportpsychologie
Sportgeschichte
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin
Trainingslehre
Sportbiomechanik
Bewegungslehre

(2) Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ein zu testierender Kompaktkurs im Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport statt. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im Fach, auch wenn im Kombinationsfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Für das Grundstudium ergibt sich folgende Stundenverteilung (36 SWS):

I. Einführende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung technikbezogener Inhalte	8 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2 0
2. Einführung in die Theorie und Praxis der Sportgeräteentwicklung	2 0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2 0
4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2 0
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
Gruppe I:	8 0
Sportpädagogik	
Sportpsychologie	
Sportgeschichte	
Sportsoziologie	
Gruppe II:	8 0
Sportmedizin	
Trainingslehre	
Sportbiomechanik	
Bewegungslehre	
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0 6
2. Theorie und Praxis einer Sportart nach Wahl aus dem Angebot des Fachgebietes	0 6
IV. Kurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit	
Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport	zwei Wochen

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 30 SWS. Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens (30 SWS):

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2 0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	4
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	
Gruppe I:	0 3
Sportpädagogik	
Sportpsychologie	
Sportgeschichte	
Sportsoziologie	
Gruppe II:	0 3
Sportmedizin	
Trainingslehre	
Sportbiomechanik	
Bewegungslehre	

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B. 0 6

Bewegungs- und Leistungsdiagnostik
Sport und Gesundheit
Sport und Leistung
Technik und Sport
Sport und Ökonomie
Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports

III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 12 SWS
Pf. Wpf.
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart 0 6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart
aus dem Angebot des Fachgebietes 0 6

IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit
1. Projektorientierte Studienformen nach Angebot des Fachgebietes
2. Berufsfeldorientiertes Praktikum vier Wochen

§ 8

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S), differenziert in Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS),
3. Kompaktkurse (K),
4. Übungen (Ü),
5. Praktika (P),
6. Wissenschaftliche Kolloquien (Koll.),
7. Exkursionen (E),
8. Projekte (Pro.),
9. Tutorien
und Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundstudium (Zwischenprüfung)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt. Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen in die Sportwissenschaft“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I und
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart und
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik näher bestimmt.

2. Hauptstudium (Magisterprüfung)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II und
3. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),

- b) einer projektorientierten Studienform und
- c) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart.

Art, Umfang und Durchführung der Magisterprüfung sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik näher bestimmt.

§ 10 Studienablauf

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" zu kennzeichnen.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

A. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (38 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	8 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2	0
2. Einführung in die Theorie und Praxis der Sportgeräteentwicklung	2	0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	0
4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2	0
II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
Gruppe I: Sportgeschichte Sportpädagogik Sportpsychologie Sportsoziologie	8	0
Gruppe II: Bewegungslehre Sportbiomechanik Sportmedizin Trainingslehre	8	0
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0	6
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl	0	6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit		
1. Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport	zwei Wochen	
2. Fachpraktikum in einer mittelständischen Sportgerätefabrik	zwei Wochen	

B. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (30 SWS)

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	0	4

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS
	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	
Gruppe I:	0 3
Sportgeschichte	
Sportpädagogik	
Sportpsychologie	
Sportsoziologie	
Gruppe II:	0 3
Bewegungslehre	
Sportbiomechanik	
Sportmedizin	
Trainingslehre	
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie	0 6
Bewegungs- und Leistungsdiagnostik	
Sport und Gesundheit	
Sport und Leistung	
Technik und Sport	
Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports	
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS
	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart	0 6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart nach Wahl	0 6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen	
1. Berufsfeldorientiertes Praktikum	vier Wochen
2. Projektorientierte Studienformen	

**Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach
Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. März 2004**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte/Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienablauf
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des ersten Hauptfaches Sportwissenschaft im Kombinationsprofil mit dem zweiten Hauptfach Informatik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000. Für das Studium des Faches Sportwissenschaft wird ein Eignungstest in zwei Sportarten und ein Konditionstest vorausgesetzt. Diese Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich der Prüfungskommission des Fachgebietes. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienziel

Ziel des Studiums in diesem Kombinationsprofil ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Sports, der Sportwissenschaft und der Ingenieurtechnik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Die Besonderheit des Studiums besteht darin, dass integrative Ausbildungsinhalte und spezielle Berufspraktika zu Technik und Sport aufgenommen wurden. Absolventen dieses Kombinationsprofils im Magisterstudium verfügen über Voraussetzungen, um als Angestellte oder Selbständige in der europäischen, vorwiegend mittelständisch organisierten Sportartikelindustrie tätig zu werden. Die berufsfeldorientierten Tätigkeitsbereiche sind die Entwicklung, Erprobung, Konstruktion, Produktion sowie der Vertrieb und die Wartung von Sportgeräten für alle Bereiche des Sports (Freizeit-, Leistungs-, Gesundheits- und Schulsport). Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt

werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei das Grundstudium vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester beträgt. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7 Studieninhalte/Studienumfang

(1) Bereiche des Studiums

Das erste Hauptfach Sport setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Einführende sowie übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung informatikbezogener Inhalte,
2. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II,
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen mit und ohne Bindung an eine Sportart.

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I:

Sportpädagogik
Sportpsychologie
Sportgeschichte
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin
Trainingslehre
Sportbiomechanik
Bewegungslehre

(2) Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ein zu testierender Kompaktkurs im Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport statt. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im Fach, auch wenn im Kombinationsfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Für das Grundstudium ergibt sich folgende Stundenverteilung (36 SWS):

I. Einführende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung technischer Inhalte	8 SWS
	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2 0
2. Einführung in die Theorie und Praxis der Informatik und Sport	2 0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2 0

4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2	0
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS	<u>Pf. Wpf.</u>
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	8	0
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	8	0
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0	6
2. Theorie und Praxis einer Sportart nach Wahl aus dem Angebot des Fachgebietes	0	6
IV. Kurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit		
Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport		zwei Wochen
<i>2. Hauptstudium</i>		
Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 30 SWS. Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens (30 SWS):		
I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)		4
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS	<u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen		
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	0	3
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	0	3

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B.	0	6
Bewegungs- und Leistungsdiagnostik		
Sport und Gesundheit		
Sport und Leistung		
Sport und Informatik		
Sport und Ökonomie		
Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports		

III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 12 SWS
Pf. Wpf.

1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart	0	6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes	0	6

IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit

1. Projektorientierte Studienformen nach Angebot des Fachgebietes		
2. Berufsfeldorientiertes Praktikum		vier Wochen

§ 8

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
 2. Seminare (S), differenziert in Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS),
 3. Kompaktkurse (K),
 4. Übungen (Ü),
 5. Praktika (P),
 6. Wissenschaftliche Kolloquien (Koll.),
 7. Exkursionen (E),
 8. Projekte (Pro.),
 9. Tutorien
- und Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundstudium (Zwischenprüfung)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen werden in der Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik fachspezifisch bestimmt. Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen in die Sportwissenschaft und Informatik“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I und
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart und
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Grundstudium sind in der Masterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) vermerkt und in der Anlage zur Masterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik näher bestimmt.

2. Hauptstudium (Magisterprüfung)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II und
3. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- b) einer projektorientierten Studienform und
- c) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart.

Art, Umfang und Durchführung der Magisterprüfung im Hauptstudium sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 21 und 22) sowie in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik geregelt.

§ 10

Studienablauf

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" zu kennzeichnen.

§ 11

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

A. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (38 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	8 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2	0
2. Einführung in die Sportinformatik	2	0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	0
4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2	0
II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	8	0
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	8	0
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0	6
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl	0	6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit		
Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport		zwei Wochen

B. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (30 SWS)

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	0	4

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	0 3
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	0 3
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B.	0 6
Bewegungs- und Leistungsdiagnostik Sport und Gesundheit Sport und Leistung Sport und Informatik Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports	
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart	0 6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart nach Wahl	0 6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen	
1. Berufsfeldorientiertes Praktikum 2. Projektorientierte Studienformen	vier Wochen

Studienordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz

Vom 11. März 2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte/Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Studienablauf
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Kombinationsprofils mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000. Für das Studium des Faches Sportwissenschaft wird ein Eignungstest in zwei Sportarten und einem Konditionstest vorausgesetzt. Diese Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich der Prüfungskommission des Fachgebietes. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienziel

Ziel des Studiums in diesem Kombinationsprofil ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Sports, der Sportwissenschaft und der Ingenieurtechnik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Die Besonderheit des Studiums besteht darin, dass integrative Ausbildungsinhalte und spezielle Berufspraktika zu Ökonomie und Sport aufgenommen wurden. Absolventen dieses Kombinationsprofils im Magisterstudium verfügen über Voraussetzungen, um als Angestellte oder Selbständige in der europäischen, vorwiegend mittelständisch organisierten Sportartikelindustrie tätig zu werden. Die berufsfeldorientierten Tätigkeitsbereiche sind die Entwicklung, Erprobung, Konstruktion, Produktion sowie der Vertrieb und die Wartung von Sportgeräten für alle Bereiche des Sports (Freizeit-, Leistungs-, Gesundheits- und Schulsport).

Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei das Grundstudium vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester beträgt. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7 Studieninhalte/Studienumfang

(1) Bereiche des Studiums

Das erste Hauptfach Sport setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Einführende sowie übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung ökonomiebezogener Inhalte,
2. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II,
3. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen mit und ohne Bindung an eine Sportart.

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I:

Sportpädagogik
Sportpsychologie
Sportgeschichte
Sportsoziologie

Gruppe II:

Sportmedizin
Trainingslehre
Sportbiomechanik
Bewegungslehre

(2) Aufbau des Studiums

1. Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ein zu testierender Kompaktkurs im Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport statt. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im Fach, auch wenn im Kombinationsfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Für das Grundstudium ergibt sich folgende Stundenverteilung (36 SWS):

I. Einführende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft unter besonderer Beachtung technikbezogener Inhalte	8 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2 0
2. Einführung in die Ökonomie des Sports	2 0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2 0
4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2 0
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
Gruppe I:	8 0
Sportpädagogik	
Sportpsychologie	
Sportgeschichte	
Sportsoziologie	
Gruppe II:	8 0
Sportmedizin	
Trainingslehre	
Sportbiomechanik	
Bewegungslehre	
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0 6
2. Theorie und Praxis einer Sportart nach Wahl aus dem Angebot des Fachgebietes	0 6
IV. Kurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit	
Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport	zwei Wochen

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 30 SWS. Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens (30 SWS):

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2 0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	4
II. Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	
Gruppe I:	0 3
Sportpädagogik	
Sportpsychologie	
Sportgeschichte	
Sportsoziologie	
Gruppe II:	0 3
Sportmedizin	
Trainingslehre	
Sportbiomechanik	
Bewegungslehre	

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B. 0 6

Bewegungs- und Leistungsdiagnostik
Sport und Gesundheit
Sport und Leistung
Sport und Ökonomie
Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports

III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 12 SWS
Pf. Wpf.
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart 0 6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart
aus dem Angebot des Fachgebietes 0 6

IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit
1. Projektorientierte Studienformen nach Angebot des Fachgebietes
2. Berufsfeldorientiertes Praktikum vier Wochen

§ 8

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S), differenziert in Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS),
3. Kompaktkurse (K),
4. Übungen (Ü),
5. Praktika (P),
6. Wissenschaftliche Kolloquien (Koll.),
7. Exkursionen (E),
8. Projekte (Pro.),
9. Tutorien
und Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundstudium (Zwischenprüfung)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre fachspezifisch bestimmt. Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen in die Sportwissenschaft und Ökonomie des Sports“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I und
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart und
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Grundstudium sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) vermerkt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre näher bestimmt.

2. Hauptstudium (Magisterprüfung)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II und
3. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- b) einer projektorientierten Studienform und
- c) Kursen sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart.

Art, Umfang und Durchführung der Magisterprüfung im Grundstudium sind in der Magisterprüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt und in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre näher bestimmt.

§ 10

Studienablauf

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" zu kennzeichnen.

§ 11

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit (Studienablaufplan)

A. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (38 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	8 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2	0
2. Einführung in die Ökonomie des Sports	2	0
3. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	0
4. Einführung in die Forschungsmethodologie	2	0
II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	16 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
Gruppe I:	8	0
Sportpädagogik		
Sportpsychologie		
Sportgeschichte		
Sportsoziologie		
Gruppe II:	8	0
Sportmedizin		
Trainingslehre		
Sportbiomechanik		
Bewegungslehre		
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	0	6
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl	0	6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit		
Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport		zwei Wochen

B. Erstes Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (30 SWS)

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	6 SWS	
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	0
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	0	4

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	
Gruppe I: Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie	0 3
Gruppe II: Sportmedizin Trainingslehre Sportbiomechanik Bewegungslehre	0 3
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B.	0 6
Bewegungs- und Leistungsdiagnostik Sport und Gesundheit Sport und Leistung Sport und Ökonomie Theorie des Präventions- und Rehabilitationssports	
III. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	12 SWS <u>Pf. Wpf.</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart	0 6
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart	0 6
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen	
1. Berufsfeldorientiertes Praktikum	vier Wochen
2. Projektorientierte Studienformen	

Anlage 32

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft Vom 11. März 2004

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Das Hauptfach Sportwissenschaft kann grundsätzlich mit allen Nebenfächern des Fächerkatalogs der Philosophischen Fakultät sowie mit einem zweiten Hauptfach – auch außerhalb der Philosophischen Fakultät – kombiniert werden. Ausgeschlossen ist die Kombination Sportwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das Hauptfach Sportwissenschaft fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart,
- c) an einer Rettungsschwimmerausbildung.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat nachweisen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einer projektorientierten Studienform,
- b) ein berufsspezifisches Praktikum (vier Wochen),
- c) die erfolgreiche Teilnahme an Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Wissenschaftlichen Kolloquien,

6. sportpraktischen Leistungen
erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Disziplingruppe I
Sportpädagogik oder Sportpsychologie und
Sportsoziologie oder Sportgeschichte
2. Disziplingruppe II
Sportmedizin oder Trainingslehre und
Sportbiomechanik oder Bewegungslehre
3. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten

Die Teilprüfungen können als mündliche Prüfungen (30 Minuten) oder als Klausuren (mindestens 90 Minuten) studienbegleitend im Block (§ 17 Abs. 1) oder in der Kombination beider Prüfungsarten erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Magisterprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (Klausur 180 Minuten),
2. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Theorie und Praxis in einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen der Magisterprüfung können auch studienbegleitend oder auch in Form einer Klausur (180 Minuten) abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen sowie das ausgewählte übergreifende Themenfeld der Sportwissenschaft können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.3 Magisterarbeit (gemäß § 24)

Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Das Thema der Magisterarbeit ist dem ersten Hauptfach zu entnehmen und kann von einem im Fachgebiet tätigen Professor und jeder anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigten Person gestellt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Nebenfach Sportwissenschaft
Vom 11. März 2004**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Sportwissenschaft ist mit allen gemäß der Magisterprüfungsordnung als Hauptfach wählbaren Fächern (außer Sportwissenschaft) sowie allen Nebenfächern kombinierbar.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage fachspezifisch für das Nebenfach Sportwissenschaft bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Sportbiomechanik oder Bewegungslehre).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen Kompaktkurs Wasserfahrtsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) an Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen berufsspezifischen Praktikum,
- b) einer projektorientierten Studienform.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
6. sportpraktischen Leistungen erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus einer Prüfung:
Sportpädagogik und Sportpsychologie oder
Sportsoziologie und Sportgeschichte oder
Sportmedizin und Trainingslehre oder
Sportbiomechanik und Bewegungslehre.

Die Prüfung kann als mündliche Prüfung (30 Minuten) oder als Klausur (180 Minuten) studienbegleitend erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ausgewählte sportwissenschaftliche Disziplin kann nicht als Teilprüfung gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 21 bis 23)

Die Magisterprüfung besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. eine Klausur (180 Minuten) zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft,
2. eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Theorie und Praxis in einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und
dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik
Vom 11. März 2004**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportwissenschaft als erstes Hauptfach nur mit Sportgerätetechnik als zweitem Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das Kombinationsprofil erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft und der Sportgerätetechnik“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart,
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einer projektorientierten Studienform,
- b) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- c) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
6. sportpraktischen Leistungen erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Disziplingruppe I
Sportpädagogik oder Sportpsychologie und
Sportsoziologie oder Sportgeschichte
2. Disziplingruppe II
Sportmedizin oder Trainingslehre und
Sportbiomechanik oder Bewegungslehre
3. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten

Die Teilprüfungen können als mündliche Prüfungen (30 Minuten) oder als Klausuren (mindestens 90 Minuten) studienbegleitend im Block (§ 17 Abs. 1) oder in der Kombination beider Prüfungsarten erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß § 22 und 23)

Die Magisterprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft aus dem Bereich „Sportgerätetechnik“ (Klausur 180 Minuten),
2. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen der Magisterprüfung können auch studienbegleitend oder auch in Form einer Klausur (180 Minuten) abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.3 Magisterarbeit (gemäß § 24)

Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Abschluss der Wissenschaftlichen Ausbildung erbringt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Kombinationsprofil dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft entnommen und kann von einem im Fachgebiet tätigen Professor und jeder anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigten Person gestellt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und
dem zweiten Hauptfach Informatik
Vom 11. März 2004**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportwissenschaft als erstes Hauptfach nur mit Informatik als zweites Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Informatik fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft und der Informatik“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart,
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einer projektorientierten Studienform,
- b) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- c) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
6. sportpraktischen Leistungen
erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Disziplingruppe I
Sportpädagogik oder Sportpsychologie und
Sportsoziologie oder Sportgeschichte
2. Disziplingruppe II
Sportmedizin oder Trainingslehre und
Sportbiomechanik oder Bewegungslehre
3. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten

Die Teilprüfungen können als mündliche Prüfungen (30 Minuten) oder als Klausuren (mindestens 90 Minuten) studienbegleitend im Block (§ 17 Abs. 1) oder in der Kombination beider Prüfungsarten erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Magisterprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft aus dem Bereich „Sport und Informatik“

(Klausur 180 Minuten),
2. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen der Magisterprüfung können auch studienbegleitend oder auch in Form einer Klausur (180 Minuten) abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.3 Magisterarbeit (gemäß § 24)

Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Abschluss der Wissenschaftlichen Ausbildung erbringt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Kombinationsprofil dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft entnommen und kann von einem im Fachgebiet tätigen Professor und jeder anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz

(§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigten Person gestellt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und
dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre
Vom 11. März 2004**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportwissenschaft als erstes Hauptfach nur mit Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und dem zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft und der Ökonomie“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart,
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einer projektorientierten Studienform,
- b) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- c) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
6. sportpraktischen Leistungen

erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Disziplingruppe I
Sportpädagogik oder Sportpsychologie und
Sportsoziologie oder Sportgeschichte
2. Disziplingruppe II
Sportmedizin oder Trainingslehre und
Sportbiomechanik oder Bewegungslehre
3. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten

Die Teilprüfungen können als mündliche Prüfungen (30 Minuten) oder als Klausuren (mindestens 90 Minuten) studienbegleitend im Block (§ 17 Abs. 1) oder in der Kombination beider Prüfungsarten erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Magisterprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft aus dem Bereich „Sport und Ökonomie“ (Klausur 180 Minuten),
2. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen der Magisterprüfung können auch studienbegleitend oder auch in Form einer Klausur (180 Minuten) abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.3 Magisterarbeit (gemäß § 24)

Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Abschluss der Wissenschaftlichen Ausbildung erbringt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Kombinationsprofil dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft entnommen und kann von einem im Fachgebiet tätigen Professor und jeder anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz

(§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigten Person gestellt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

**Ordnung
des Instituts für Medienkommunikation und Interkulturelle Kommunikation (IMIK)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. März 2004**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Medienkommunikation und Interkulturelle Kommunikation (IMIK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das IMIK unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten

1. Interkulturelle Kommunikation,
2. Medienkommunikation,
3. Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie),
4. Angewandte Sprachwissenschaft und
5. Interkulturelles Training.

(2) Das IMIK unterstützt insbesondere in folgenden Studiengängen bzw. Fächern die Ausbildung

1. Interkulturelle Kommunikation (Hauptfach im Magisterstudium),
2. Medienkommunikation (Bachelor-/Masterstudiengang),
3. Angewandte Sprachwissenschaft (Nebenfach im Magisterstudium) und
4. Technikkommunikation (Kombinationsprofil im Magisterstudium).

Es unterstützt auch die Ausbildung in Nebenfächern anderer Studiengänge, soweit Fachgebiete gemäß Absatz 1 betroffen sind.

(3) Aufgabe des IMIK ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den in Absatz 1 genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die inter-fakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des IMIK nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IMIK sind:

1. die Inhaber der Professuren für
 - a) Interkulturelle Kommunikation,
 - b) Medienkommunikation,
 - c) Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie),

- d) Angewandte Sprachwissenschaft,
 2. der Inhaber der Juniorprofessur für Interkulturelles Training,
 3. die den in Nummer 1 und 2 genannten Professuren bzw. Juniorprofessuren organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
 4. die dem IMIK zugeordneten Studenten, die dem IMIK auf längere Zeit zur Lösung von Aufgaben in **Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 und 2)** verbunden sind,
 5. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IMIK als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Zweitmitglieder des IMIK sind durch Beschluss des Fakultätsrates auf Antrag und mit Genehmigung ihrer Fakultät bzw. ihrer Einrichtung aufgenommene Mitglieder der Universität, die nicht Mitglieder des IMIK nach Absatz 1 sind.
- (3) Angehörige des IMIK sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen des IMIK haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Zweitmitglieder haben dieses Recht, soweit es mit dem Vorstand vereinbart ist.
- (5) Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige des IMIK sind vor allen Entscheidungen des Vorstandes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.
- (6) Zweitmitgliedschaft gemäß Absatz 2 und Angehörigenstatus gemäß Absatz 3 können auf Antrag beendet werden. Über den Antrag entscheidet das für die Aufnahme zuständige Gremium.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des IMIK (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, **und je einen stimmberechtigten Stellvertreter für die Mitglieder der Gruppen akademische Mitarbeiter und Studenten**. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.
- (2) Dem Institutsrat gehören an:
1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) die Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren,
 - b) der Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Juniorprofessur,
 - c) je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studenten,
 2. mit beratender Stimme ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und bis zu drei vom Vorstand vorgeschlagene Zweitmitglieder.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für:
1. den Beschluss von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IMIK mit Zustimmung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Vorstandes,
 2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
 3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IMIK auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Unterstützung der Studienfachberatung von Studenten und Studienbewerbern,
 5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. Koordination der drittmittelgeförderten Forschung,
 7. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
 8. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
 9. Entscheidung über die Aufnahme von Angehörigen (§ 3 Abs. 3),
 10. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden. Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im

Übrigen gilt sinngemäß die Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz.

§ 6 Vorstand

(1) Das IMIK wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IMIK von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorschläge für Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IMIK,
2. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IMIK zugewiesen sind,
4. die Entscheidung über die Verwendung der dem IMIK zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IMIK zugewiesenen Haushaltsmittel,
5. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
6. Vorschläge für die Planung und Durchführung des Lehrangebots des IMIK,
7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
9. Vorschläge für die Organisation von Forschungsprojekten,
10. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
11. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IMIK beansprucht werden,
12. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz,
13. Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
14. Empfehlungen an den Institutsrat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

(5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz.

(7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen ist der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor (§ 7) hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 3) ausübt.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.

(2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IMIK nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes. Er vertritt das IMIK gegenüber den Organen und Funktionsträgern der Universität.

(4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz im Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 8. Oktober 2003 und des Beschlusses des Senats vom 21. Oktober 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung
des Instituts für Betriebswissenschaften und Fabrikssysteme
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. März 2004**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Institutssitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Schlussbestimmung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

§ 1

Rechtsstellung und Institutssitz

Das Institut für Betriebswissenschaften und Fabrikssysteme (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau. Es hat seinen Sitz im Universitätsteil Erfenschlager Straße 73, 09125 Chemnitz, Tel. (0371)531-5309, Fax (0371)531-5327.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten
1. Fabrikplanung und Fabrikbetrieb und
 2. Arbeitswissenschaft.
- (2) Aufgabe des Instituts ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 umfassen auch
1. die Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
 2. die Information von Studenten und Studienbewerbern und die Studienfachberatung,
 3. die Organisation von Forschungsprojekten sowie
 4. das Einwerben von Drittmitteln.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
1. die Inhaber der Professuren für
 - a) Fabrikplanung und Fabrikbetrieb und
 - b) Arbeitswissenschaft,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),

3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates und mit Genehmigung ihrer Fakultät bzw. Einrichtung dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 1 SächsHG sind.
- (2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind. Der Vorstand kann dem Institut auch solche Mitarbeiter als Angehörige zuordnen, mit denen nach § 33 Abs. 6 SächsHG ein befristeter Privatarbeitsvertrag durch einen Projektleiter des Instituts abgeschlossen worden ist.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen des Vorstandes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand und
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren besteht.
- (2) Der Vorstand zieht zu seinen Sitzungen einen dem Institut angehörenden Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und einen am Institut als Doktorand, Diplomand, studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft tätigen Studierenden beratend hinzu.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 9. Beschluss über Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und
 10. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch zweimal im Semester während der Vorlesungszeit.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen ist der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor (§ 6) hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand bestellt für jeweils ein Studienjahr ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Direktor. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes. Er veranlasst die Weiterleitung von Informationen innerhalb des Instituts.

- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (5) Der geschäftsführende Direktor lädt mindestens einmal im Studienjahr zu einer Institutsversammlung ein (Mitglieder und Angehörige gemäß § 3), in der er über die Tätigkeit berichtet.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der geschäftsführende Direktor durch das andere Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der geschäftsführende Direktor kann mit Zustimmung des anderen Vorstandsmitgliedes anderen Personen oder Ausschüssen Teilaufgaben der Geschäftsführung übertragen. Dies gilt nicht für Befugnisse gemäß Absatz 3 und die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Institutsversammlungen.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz im Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 3. November 2003 und der Beschlüsse des Senats vom 18. November 2003 und 9. Dezember 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes